

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes hat unter Verwendung des Anmeldeformulars zu erfolgen. Der Anmelder ist längstens bis sechs Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung an die Anmeldung gebunden, sofern nicht inzwischen die Zulassung erfolgt ist.

2. Zulassung

Die FEM entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände. Die FEM hat das Recht, aus konzeptionellen Gründen die angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu beschränken und die angemeldete Fläche zu verändern.

Die FEM ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn nicht ausreichend Platz zur Verfügung steht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme an der Messe/Ausstellung auszuschließen. Die FEM kann sofern es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes notwendig ist, eine Beschränkung auf bestimmte Aussteller/Anbieter und Besuchergruppen vornehmen. Ein Konkurrenzschluss darf weder zugesagt noch verlangt werden.

Der Vertragsschluss zwischen der FEM und dem Aussteller ist vollzogen, wenn die Bestätigung der Zulassung oder die Rechnung beim Aussteller eingeht.

Die FEM ist berechtigt, eine erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren auszustellen.

Falls sich in Bezug auf angebotene Ware oder Arbeitsweise des Ausstellers oder eines sonstigen beteiligten Unternehmens berechnete Reklamationen oder Beanstandungen ergeben, ist die FEM berechtigt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall ist die FEM berechtigt, bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen mit diesem Aussteller oder dem Unternehmen zu stornieren, wenn die diesen Verträgen zugrunde liegenden sachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

3. Änderungen – Höhere Gewalt

Im Falle von der FEM nicht zu vertretender unvorhergesehener Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, ist die FEM berechtigt, die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen, sie zeitlich zu verlegen oder sie zu verkürzen.

a) Bei Absage erhebt die FEM 25% der Standmiete als Kostenbeitrag, wenn die Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn der Messe/Ausstellung erfolgt. Erfolgt die Absage in den letzten sechs Wochen vor dem festgesetzten Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem ist der Aussteller verpflichtet, die auf seine Veranlassung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

b) Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller die Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen wenn sie den Nachweis führen, dass sich durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Messe/Ausstellung ergibt.

c) Bei Verkürzung der Messe/Ausstellung tritt weder eine Ermäßigung der Standmiete ein, noch können Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag verlangen.

d) Im Fall, dass eine Messe/Ausstellung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden muss, ist der Aussteller verpflichtet, die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

Die FEM soll in allen genannten Fällen derartigen Entscheidungen möglichst frühzeitig bekannt geben.

In jedem der genannten Fälle sind Schadensersatzansprüche für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

4. Rücktritt

Wird von der FEM nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so ist der Aussteller verpflichtet, 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung zu bezahlen. Außerdem ist der Aussteller verpflichtet, die auf Veranlassung des Ausstellers entstanden Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, im einzelnen Fall nachzuweisen, dass der FEM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ein Rücktritt ist schriftlich zu beantragen. Ein einvernehmlicher Rücktritt wird erst dann wirksam, wenn sich die FEM mit ihm schriftlich einverstanden erklärt. Die FEM ist berechtigt, die Zustimmung zum Rücktritt davon abhängig zu machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Eine Neuvermietung des Standes entspricht der Zustimmung zum Rücktritt, jedoch ist der Erstausssteller verpflichtet, die etwaige Differenz zwischen der tatsächlichen und erzielten Miete sowie die Kosten gemäß Abs. 1 zu tragen.

Wenn der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann, ist die FEM berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Messe/Ausstellung einen anderen Aussteller auf den nicht belegten Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Für diesen Fall ist der Aussteller berechtigt, eine Minderung der Standmiete zu verlangen. Die durch Dekoration oder Ausfüllung des nicht bezogenen Standes entstehenden Kosten sind vom Aussteller zu tragen.

5. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die FEM. Sie teilt die Stände nach Gesichtspunkten ein, die durch das Konzept und das Messe- bzw. Ausstellungsthema vorgegeben sind. Das

Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standeinteilung nicht maßgebend.

Die FEM berücksichtigt besondere Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit.

Die Mitteilung der Standeinteilung erfolgt schriftlich, in der Regel zeitgleich mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer. Der Aussteller hat Beanstandungen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich vorzubringen.

Der Aussteller hat geringfügige technisch bedingte Beschränkungen des zugewiesenen Standes hinzunehmen. Diese Beschränkungen dürfen jedoch in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen. Eine Berechtigung zur Minderung der Standmiete ergibt sich aus diesem Beschränkungen nicht. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemietete Stände.

Aus zwingenden Gründen ist die FEM zur Verlegung des Standes berechtigt. Sie hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung schriftlich zu erfolgen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn ein Stand nur um einige Meter in derselben Halle verschoben wird. Die FEM behält sich eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge aus zwingenden Gründen vor.

Die FEM ist verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes dem Aussteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Untervermietung / Aussteller / Überlassung des Standes an Dritte

Die auch nur teilweise Untervermietung eines Standes bedarf der vorherigen Zustimmung der FEM. Der Aussteller ist ohne Zustimmung der FEM nicht berechtigt, den Stand anderen zu überlassen oder Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die von der FEM genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Der Aussteller ist verpflichtet, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten, wenn der Stand ohne Zustimmung untervermietet oder weitergegeben wird. Erfolgt die Untervermietung oder Weitergabe ohne Zustimmung und Genehmigung der FEM, ist die FEM berechtigt, in diesem Fall die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche zu verlangen.

Wird ein Stand von mehreren Ausstellern gemeinsam angemeldet, so haftet jeder von diesen für die Standmiete und die weiteren Kosten als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferunternehmen auch die genaue Anschrift des Ausstellers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welches Unternehmen der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

7. Standmiete und Nebenkosten

Der Mietpreis ist auf der Vorderseite des Anmeldeformulars abgedruckt. Er setzt sich zusammen aus dem Mietzins für die Anmietung der Ausstellungsfläche, dem Betrag, der für den Pflichteintrag in der Ausstellungszeitung/Katalog zu zahlen ist, und den Nebenkosten, welche gesondert ausgewiesen sind. Der Mietpreis erhöht sich jeweils um den gesetzlichen Umsatzsteuerbetrag.

8. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind vom Aussteller bei Fälligkeit zu bezahlen. Der Aussteller hat 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, den Restbetrag bis sechs Wochen vor Eröffnung, soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist. Werden Rechnungen später als sechs Wochen vor Eröffnung ausgestellt, so sind diese sofort in voller Höhe zu bezahlen.

Der Aussteller darf die angemietete Fläche nur dann nutzen und mit dem Aufbau beginnen, wenn er die in Rechnung gestellten Beträge bezahlt hat. Nur dann werden auch die Ausstellerausweise ausgegeben. Ist die Zahlung weniger als zehn Tage vor Messebeginn erfolgt, muss der Aussteller vor dem Beginn des Aufbaus die Zahlung nachweisen.

b) Zahlungsverzug

Die FEM ist berechtigt, nach zweimaliger vergeblicher Mahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig zu verfügen. Bei Kündigung ist der Aussteller verpflichtet, eine Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete als Ersatz der bereits entstandenen Kosten zu bezahlen.

9. Pfandrecht

Die FEM hat an allen vom Aussteller in die Messe-/Ausstellungsräume eingebrachten Gegenstände ein Pfandrecht zur Befriedigung ihrer Forderungen.

Für den Fall, dass die FEM ihr Pfandrecht geltend macht, dürfen Messe- oder Ausstellungsgegenstände nicht abtransportiert werden.

Die FEM ist berechtigt, Stand- und Ausstellungsgüter des Ausstellers auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Zuziehung eines Gerichtsvollziehers oder amtlichen bestellten Auktionators in Besitz zu nehmen und im Wege des freihändigen Verkaufs bestmöglich zu verwerten, sofern sich der Aussteller mit der Erfüllung von Zahlungspflichten, die sich aus mit der FEM abgeschlossenen Mietverträgen ergeben, oder damit in Zusammenhang stehen, in Verzug befindet. Die durch die Verwertung entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen hat der Aussteller zu tragen.

Erfüllt der Aussteller seine vertraglichen Pflichten nicht, ist die FEM berechtigt, das Ausstellungs- und Standgut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und auf seine Kosten unterstellen zu lassen.

10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größter Wert gelegt. Der Aussteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung in erkennbarer Weise Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen.

Der Aussteller hat die Ausstellungsfläche mit einem sauberen Bodenbelag voll auszulegen. Fußboden, Hallenwände, Säulen sowie feste Einbauten dürfen weder gestrichen, tapeziert noch in irgendeiner Weise verkleidet werden. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass Installations- und Feuerschutzeinrichtungen jederzeit zugänglich sind.

Die Aufbauhöhe beträgt einschließlich Säulen und Trägern 2,5 m. Sie darf nur mit Zustimmung der FEM überschritten werden.

Hat der Aussteller mit dem Aufbau am Tag vor der Eröffnung nicht bis 12:00 Uhr begonnen, ist der FEM berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Der Aussteller haftet der FEM in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Kann der Stand nicht mehr vermietet werden, hat der Aussteller zusätzlich zur Standmiete die Kosten für Tapezierung der Trennwände und Dekorierung des Standes zu übernehmen.

11. Sicherheitsbestimmungen/Technische Richtlinien

Der Aussteller erhält vor Ausstellungsbeginn die „Technischen Richtlinien“. Er verpflichtet sich, die in den Technischen Richtlinien aufgeführten technischen Aufbaubestimmungen, behördlichen Auflagen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind die Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Der Einsatz und die Lagerung von flüssigen Brennstoffen, insbesondere von Gas, o.ä., ist in den Hallen verboten. Verstößt der Aussteller gegen diese Pflicht, haftet er für alle hieraus entstehenden Schäden. Die FEM ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, auch vor Beginn der Ausstellung.

12. Bestellscheine

Der Aussteller erhält Bestellscheine für alle technischen Leistungen, die Angaben zu den jeweiligen Preisen und Lieferbedingung enthalten. Durch Absenden der Bestellscheine erteilt der Aussteller dem jeweiligen Vertragsunternehmen einen Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der hieraus entstehenden Kosten.

13. Werbung

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Werbeprospektiven und die unmittelbare Ansprache von Besuchern.

Die FEM ist berechtigt, die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch wenn diese nur zur Werbezwecken erfolgen, im Interesse der Erhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung einzuschränken oder diese zu widerrufen.

Die FEM behält sich Durchsagen vor, falls eine Lautsprecheranlage betrieben wird.

14. Standaufbau und Fertigstellung

Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Die Technischen Richtlinien der FEM sind im Interesse des Gesamtbildes vom Aussteller zu befolgen. Die FEM ist berechtigt, bei eigenem Standaufbau durch den Aussteller maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten vorgelegt zu verlangen. Auf den Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist bei der Anmeldung hinzuweisen. Werden Dritte mit dem Aufbau der Stände beauftragt, sind sie der FEM bekannt zu geben.

Die Standbegrenzungen sind unbedingt einzuhalten.

Die FEM ist berechtigt, einen geänderten Aufbau oder die Entfernung von Aufbauteilen zu verlangen, wenn der Aufbau nicht den Ausstellungsbedingungen oder Technischen Richtlinien entspricht und auch nicht genehmigt ist. Kommt der Aussteller einem schriftlichen Verlangen der FEM innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die FEM die Änderung oder Entfernung selbst auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen. Muss wegen des Aufbaus der Stand geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

15. Ausweise

Der Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Personal Ausweise. Bei einer Standfläche bis 10 qm erhält der Aussteller zwei Ausweise und im Bedarfsfall für jede weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis. Insgesamt erhält der Aussteller jedoch nicht mehr als zehn Ausweise.

Weist der Aussteller einen erhöhten Bedarf nach, so kann die FEM weitere Ausweise kostenpflichtig ausgeben. Bei Missbrauch wird der Ausweis ohne Entschädigung entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus kann die FEM Arbeitsausweise ausgeben.

16. Betrieb des Standes

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand während der ganzen Ausstelldauer mit den angemeldeten Waren zu belegen. Sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, hat der Aussteller ihn mit sachkundigem Personal während der Dauer der Ausstellung zu besetzen.

17. Abbau

Der Stand darf nicht vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise abgebaut werden. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete fällig. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist in dem Zustand wie übernommen zum von der FEM festgelegten Termin der Beendigung des Abbaus zurückzugeben. Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind fachmännisch zu beseitigen. Andernfalls ist die FEM berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Stände, Messe- oder Ausstellungsgegenstände, die nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaut sind, werden von der FEM auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Für dadurch entstehende Beschädigungen oder Verlust der Gegenstände übernimmt die FEM keine Haftung.

18. Anschlüsse

Die Kosten für die allgemeine Beleuchtung übernimmt die FEM. Soweit der Aussteller Anschlüsse wünscht, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Die Einrichtung der Anschlüsse und der Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Sämtliche Installationen bis zum Standanschluss dürfen nur von den von der FEM zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten ihre Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der FEM. Die Rechnung wird direkt an den Aussteller erteilt. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen, insbesondere technischen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der FEM entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter oder nicht ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die FEM übernimmt keine Haftung für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-Gas-, oder Druckluftversorgung.

19. Bewachung

Die FEM übernimmt die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes selber verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen bedürfen der Zustimmung der FEM.

20. Abfallvermeidung und Mülltrennung

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfall möglichst zu vermeiden und den Müll zu trennen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standaufbaumaterial, Teppiche, Sperrmüll, Bauschutt, Restwerbemittel und ähnliches hat er auf seine Kosten zu entsorgen.

Das Anbieten von Nahrungs- und Genussmitteln aus Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen ist verboten. Speisen und Getränke müssen aus Mehrweggeschirr abgegeben werden. Bei Verstößen ist der Aussteller verpflichtet die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

21. Versicherung

Die FEM empfiehlt den Ausstellern, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände auf eigenen Kosten zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

22. Haftung

Die FEM übernimmt keine Haftung für Schäden an Mess-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden.

Die FEM übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Ausstellung durch Verschulden Dritter entstehen, soweit diese nicht als gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der FEM handeln.

Soweit sich eine verschuldensabhängige Haftung der UAG gleich aus welchem Rechtsgrund ergibt, haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Die FEM ist insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für Schäden zu leisten, die durch Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter oder ähnliche außerhalb ihres Einflussbereiches liegende Umstände eintreten.

23. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen ist innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes nur den von der FEM zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

24. Hausordnung

Die FEM übt das Hausrecht im gesamten Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Übernachtung auf dem Messe-/Ausstellungsgelände ist nicht zulässig.

25. Verwirkungsklausel

Ansprüche gegen die FEM müssen spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls sind sie verwirkt.

26. Änderungen

Abmachungen, die von den allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen abweichen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

27. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Markdorf/Ittendorf

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Ausstellers sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die FEM mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Veranstalter:

Fetscher Event[n]Marketing GmbH
Andreas-Strobel-Str. 21
88677 Markdorf/Ittendorf

Sitz der Gesellschaft: Markdorf/Ittendorf
Handelsregister: Überlingen HRB 1722
Geschäftsführer: Hans Fetscher jun.